

# Repetitorium im Arbeitsrecht

Humboldt-Universität zu Berlin  
WiSe 2005/2006  
PD Dr. Eva Kocher

## Repetitorium im Arbeitsrecht

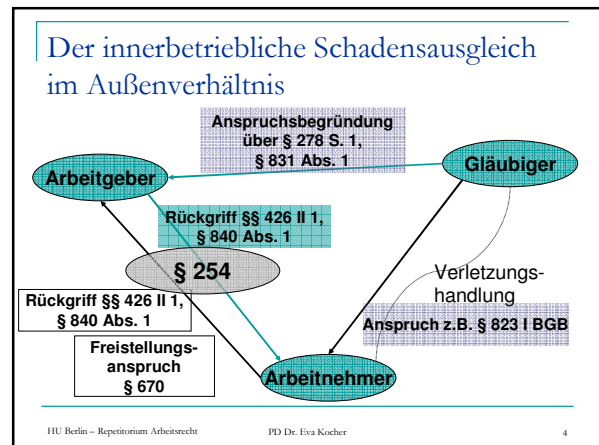
1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
  - a) Leistungsstörungen
  - b) Beschränkung der **Arbeitnehmerhaftung**
  - c) Haftung für Schäden von Arbeitnehmern
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

HU Berlin – Repetitorium Arbeitsrecht PD Dr. Eva Kocher 2

### Arbeitnehmerhaftung: Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

- Voraussetzungen des **§ 280 Abs. 1**
  - Schlechterfüllung
  - Rechtswidrigkeit
  - Schaden
  - Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1) auch in Bezug auf Schaden
- **Konkretes Mitverschulden** des AG?  
§§ 254 I, II 2, 278 Satz 1  
auch: Organisationsverschulden
- **Innerbetrieblicher Schadensausgleich**  
(§ 254 BGB analog)

HU Berlin – Repetitorium Arbeitsrecht PD Dr. Eva Kocher 3



### Vertraglicher Ausschluss der Haftungserleichterung?

- BAG: innerbetrieblicher Schadensausgleich als einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht
- A.A. (Preis):  
Inhaltskontrolle nach §§ 138, 307 BGB

HU Berlin – Repetitorium Arbeitsrecht PD Dr. Eva Kocher 5

### Anspruch bei Mankohaftung (I)

- **Anspruchsgrundlage** § 280 I wegen Schlechterfüllung des Arbeitsvertrags
- **Pflichtverletzung?**  
Abgestufte Darlegungslast?  
Verlagerung auf AN, falls Fehlbestand unter seiner alleinigen Kontrolle entstanden?
- **Vertretenmüssen?** § 619a BGB anzuwenden
- Innerbetrieblicher **Schadensausgleich**
  - Berücksichtigung der Versicherbarkeit
  - Missverhältnis von Entgelt und Schaden
  - Mankogeld bei Abwägung zu berücksichtigen

HU Berlin – Repetitorium Arbeitsrecht PD Dr. Eva Kocher 6

### Die Mankohaftung: Zweiteiliges Haftungskonzept?

- allgemeine Arbeitnehmerhaftung, falls AN Besitzdiener
- Str.: auch Unmöglichkeitshaftung nach § 280 I, III, 283 Satz 1 BGB iVm §§ 667, 695, falls
  - AN Besitzer (alleiniger Zugang zur Kasse) sowie
  - Selbstständige Disposition über Kassenbestand

Dagegen: Arbeitsverhältnis bedeutet durchgehend: unselbstständige Tätigkeit

### Anspruch bei Mankohaftung (II)

- **Anspruchsgrundlage** § 280 I, III, 283?
  - Falls Herausgabeanspruch ein selbstständiger Anspruch ist (§§ 695, 667)
  - nach BAG anzunehmen, wenn AN selbstständig Besitztender war und alleinigen Zugang zum Geld- oder Warenbestand hatte
- **Pflichtverletzung**  
ist dann die Unmöglichkeit der Herausgabe
- **Vertretenmüssen:**
  - Hier zu prüfen: abgestufte Darlegungslast? Verlagerung auf AN, falls Fehlbestand unter seiner alleinigen Kontrolle entstanden?
  - § 619a BGB anzuwenden?
- Innerbetrieblicher **Schadensausgleich** auch hier?

### Wirksamkeit einer Mankoabrede

Je nach Inhalt der Mankoabrede:

- **Beweislastveränderung**  
hinsichtlich der Pflichtverletzung (§ 309 Nr. 12)
- Begründung einer **verschuldensunabhängigen** Haftung: Kontrolle nach §§ 138, 307 BGB?
  - Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers? (alleiniger/unbeobachteter Zugriff)
  - Angemessenes Mankogeld als Ausgleich  
BAG: Haftung nur in Höhe der vereinbarten Mankovergütung
- Haftung ohne **Haftungsmilderung** aus innerbetrieblichem Schadensausgleich  
Ausnahme von zwingender Wirkung?

### Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
  - a) Leistungsstörungen
  - b) Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung
  - c) **Schäden von Arbeitnehmern**
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

### Verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers für Sachschäden von Arbeitnehmern?

Aufwendungsersatz nach §§ 670, 675 analog BGB?

- analoge Anwendung wegen der Fremdnützigkeit der Tätigkeit
- allgemein: Schaden als Aufwendung bei risikotypischen Begleitschäden
- hier: Schaden muss bei Erbringung der Arbeitsleistung eingetreten sein
- kein „arbeitsadäquater“ Schaden, insbesondere: keine Risikoprämie vereinbart  
Beispiel für solche außergewöhnlichen Schäden: Unfallrisiko

### Haftung für Personenschäden von Arbeitnehmern

- Haftung des Arbeitgebers:  
Haftungsprivileg des § 104 I SGB VII
  - Arbeitsunfall § 8 I (betriebliche Tätigkeit) **Zwecke des Schädigers**
  - Personenschaden
  - kein Wegeunfall (§ 8 II Nr. 1-4)
  - kein Vorsatz des Unternehmers **auch in Bezug auf Schaden**
- Haftung von Kolleg/innen:  
Haftungsprivileg des § 105 I SGB VII
  - Haftungsfall: betriebliche Tätigkeit **Zwecke des Schädigers**
  - Personenschaden
  - kein Wegeunfall **auch in Bezug auf Schaden**
  - kein Vorsatz